

volle Zusammenarbeit mit der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation im Einklang mit der vom Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks und dem Generalsekretär geschlossenen Vereinbarung vom 23. Februar 1998⁸², die sich der Rat in seiner Resolution 1154 (1998) zu eigen gemacht hat, wiederaufnimmt,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* den Beschluß Iraks vom 31. Oktober 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission einzustellen, als flagranten Verstoß gegen die Resolution 687 (1991) und andere einschlägige Resolutionen;

2. *verlangt*, daß Irak den Beschluß vom 31. Oktober 1998 sowie den Beschluß vom 5. August 1998, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission zu suspendieren und der Tätigkeit der Internationalen Atomenergie-Organisation weiterhin Beschränkungen aufzuerlegen, sofort und bedingungslos rückgängig macht und daß Irak mit der Sonderkommission und der Organisation sofort, uneingeschränkt und bedingungslos kooperiert;

3. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

4. *bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, die vollinhaltliche Umsetzung der Vereinbarung vom 23. Februar 1998⁸² zu erreichen;

5. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer der in der Resolution genannten Verbote zu handeln, und stellt fest, daß Irak dadurch, daß es seinen einschlägigen Verpflichtungen bisher nicht nachgekommen ist, den Zeitpunkt verzögert hat, zu dem der Rat dies tun kann;

6. *beschließt*, im Einklang mit der ihm nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, mit der Gelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3939. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3946. Sitzung am 24. November 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 10 der Resolution 1153 (1998) des Sicherheitsrats (S/1998/1100)¹⁰²

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 20. November 1998 (S/1998/1104)¹⁰²ⁿ.

Resolution 1210 (1998) vom 24. November 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere seine Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998 und 1175 (1998) vom 19. Juni 1998,

in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des humanitären Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so auch insbesondere der Resolution 687 (1991) vom 3. April 1991, durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über die positiven Auswirkungen der einschlägigen Resolutionen auf die humanitäre Lage in Irak, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998¹⁰⁶ beschrieben,

entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab 26. November 1998 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, daß Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) in Kraft bleibt und auf den in Ziffer 1 genannten Zeitraum von 180 Tagen Anwendung findet;

3. *weist* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990) an, auf der Grundlage konkreter Ersuchen angemessene Ausgaben im Zusammenhang mit dem Haddsch zu genehmigen, die durch Mittel aus dem Treuhandkonto zu decken sind;

¹⁰⁶ Ebd., Dokument S/1998/1100.

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame und effiziente Durchführung dieser Resolution sicherzustellen, und bis zum 31. Dezember 1998 die unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten für die bei dem Finanzierungsprozeß auftretenden Schwierigkeiten zu prüfen, auf die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. November 1998¹⁰⁶ Bezug genommen wird, sowie den Beobachtungsprozeß der Vereinten Nationen in Irak auch weiterhin nach Bedarf dahingehend zu stärken, daß dem Rat die erforderliche Zusicherung gegeben werden kann, daß die im Einklang mit dieser Resolution beschafften Güter gerecht verteilt werden und daß alle Güter, deren Beschaffung genehmigt wurde, einschließlich Gegenstände mit dualem Verwendungszweck und Ersatzteile, für den genehmigten Zweck verwendet werden;

5. *beschließt*, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen nach Eingang der in den Ziffern 6 und 10 genannten Berichte eine eingehende Überprüfung aller Aspekte der Durchführung dieser Resolution vorzunehmen, und bekundet seine Absicht, vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums gegebenenfalls die Verlängerung der Bestimmungen dieser Resolution wohlwollend zu prüfen, sofern aus den genannten Berichten hervorgeht, daß diese Bestimmungen zufriedenstellend angewandt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des Zeitraums von 180 Tagen auf der Grundlage der vom Personal der Vereinten Nationen in Irak gemachten Beobachtungen sowie auf der Grundlage von Konsultationen mit der Regierung Iraks dem Rat darüber Bericht zu erstatten, ob Irak die gerechte Verteilung der im Einklang mit Ziffer 8 a) der Resolution 986 (1995) finanzierten Medikamente, medizinischen Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und Güter und Versorgungsgegenstände zur Deckung des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung sichergestellt hat, und in seine Berichte gegebenenfalls auch Bemerkungen zu der Frage aufzunehmen, ob die Einnahmen zur Deckung des humanitären Bedarfs Iraks ausreichen und inwieweit Irak in der Lage ist, Erdöl und Erdölprodukte in ausreichender Menge auszuführen, um den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) genannten Betrag zu erzielen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Rat Bericht zu erstatten, falls Irak nicht in der Lage sein sollte, genügend Erdöl und Erdölprodukte zu exportieren, um den in Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag zu erzielen, und nach Konsultationen mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den irakischen Behörden Empfehlungen für die Verwendung des voraussichtlich zur Verfügung stehenden Betrags entsprechend den in Ziffer 2 der Resolution 1153 (1998) aufgestellten Prioritäten und dem in

Ziffer 5 der Resolution 1175 (1998) genannten Verteilungsplan abzugeben;

8. *beschließt*, daß die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Resolution 1175 (1998) in Kraft bleiben und auf den in Ziffer 1 genannten neuen Zeitraum von 180 Tagen Anwendung finden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat im Benehmen mit der Regierung Iraks spätestens am 31. Dezember 1998 eine detaillierte Liste der Teile und Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, die für die in Ziffer 1 der Resolution 1175 (1998) beschriebenen Zwecke erforderlich sind;

10. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 661 (1990), dem Rat in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär 90 Tage nach Inkrafttreten von Ziffer 1 und erneut vor Ablauf des 180-Tage-Zeitraums über die Durchführung der Regelungen in den Ziffern 1, 2, 6, 8, 9 und 10 der Resolution 986 (1995) Bericht zu erstatten;

11. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, bei der wirksamen Durchführung dieser Resolution voll zu kooperieren;

12. *ruft* alle Staaten *auf*, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen, den Transit der von dem Ausschuß nach Resolution 661 (1990) genehmigten humanitären Hilfsgüter erleichtern und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die Bevölkerung Iraks so rasch wie möglich erreichen;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß die Sicherheit aller Personen, die an der Durchführung dieser Resolution in Irak unmittelbar beteiligt sind, auch weiterhin geachtet wird;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3946. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3955. Sitzung am 16. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Iraks einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Dezember 1998 (S/1998/1172)¹⁰²ⁿ.